

**Satzung**  
**des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Eckermannpark“**  
**in der Stadt Winsen (Luhe)**  
**vom 13. 10. 2006**

**§1**  
**Allgemeines**

Nach Beendigung der 3. Niedersächsischen Landesgartenschau errichtet die Stadt Winsen (Luhe) nach erfolgtem Rückbau und Rückgabe der Grundstücke einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

**§ 2**  
**Name des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art (BgA)**

- (1) Der BgA trägt den Namen „Eckermannpark“.
- (2) Der BgA befindet sich in Winsen (Luhe). Er umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Flächen und alle darauf befindlichen Aufbauten, soweit sie von der Landesgartenschau Winsen (Luhe) 2006 GmbH errichtet worden sind.
- (3) Der BgA ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

**§ 3**  
**Zweck des Betriebs gewerblicher Art**

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
- (2) Zweck des BgA ist die Förderung
  - der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalspflege
  - des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
  - kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Dieser Zweck wird erfüllt durch die Bewirtschaftung der zum BgA zählenden Grünanlagen (einschließlich Bauwerken), deren Weiterentwicklung und freien Zugang für die Öffentlichkeit sowie die Durchführung von den Satzungszweck verwirklichenden Veranstaltungen gegen Entgelt, z. B. Konzerte, Theatervorführungen und Informationsveranstaltungen.

**§ 4**  
**Mittelbindung und Verwertung**

- (1) Die Stadt Winsen (Luhe) ist mit dem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seines Trägers oder Dritter verfolgt.

- (2) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Winsen (Luhe) als Träger darf die Mittel nur zur Realisierung gemeinnütziger Zwecke einsetzen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des BgA ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des in § 3 Abs. 2 benannten Zwecks einzusetzen. Vor Verwendung der Mittel ist hierüber mit dem zuständigen Finanzamt Einvernehmen zu erzielen.